

	Allgemeine Dienstanweisung	
Titel	Friedhofssatzung	
ADA	A II 4	
Datum	04.03.2010	

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen am 04.03.2010 die neue Ursprungs-Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Pattensen gelegenen städtischen Friedhöfe in Hüpede, Koldingen, Reden und Oerie.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Pattensen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Pattensen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- (2) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet ausschließlich wegen Betreuung oder Pflegebedürftigkeit aufgegeben haben, verlieren dadurch nicht das Recht, im Falle ihres Todes auf stadteigenen Friedhöfen beigesetzt zu werden.
- (3) Soweit Grabstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann die Stadtverwaltung die Beisetzung anderer als der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen auf Antrag zulassen. Für das Kolumbarium in Hüpede ist § 2 Absatz 3 Satz 1 ausgeschlossen.
- (4) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof bestattet, der ihrem letzten amtlichen Wohnsitz am nächsten liegt, wenn nicht ein Bestattungs- bzw. Beisetzungsrecht an einem Wahlgrab auf einem anderen Friedhof besteht. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Wenn auf einem Friedhof geeignete Grabstätten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann die Stadt die Bestattung auf einem anderen Friedhof anordnen.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Stadt nimmt das Ordnungsrecht auf den Friedhöfen wahr und regelt nach Maßgabe der gesetzlichen und ortrechtlichen Vorschriften das Bestattungswesen. Sie organisiert die Friedhofsverwaltung und kann Dritte mit der Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens ganz oder teilweise beauftragen.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund durch Beschluss des Rates geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte verloren. Die in Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- und Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Die Umbettungstermine sollen bei Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Einzel- oder Urneneinzelgrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften**§ 5****Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Die als Anlage beigefügte Hausordnung für das Kolumbarium ist einzuhalten.

§ 7 Verbote

- (1) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - (a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen (einschließlich Fahrräder) aller Art (nach StVO), ausgenommen sind elektrische Rollstühle,
 - (b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - (d) gewerbsmäßig ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen zu fotografieren,
 - (e) Druckschriften zu verteilen,
 - (f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - (g) Abraum und Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind (z. B. private oder gewerbliche Abfälle), auf den Friedhof mitzubringen und dort zu entsorgen,
 - (h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten),
 - (i) zu lärmern und zu spielen,
 - (j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

- (2) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind eine Woche vorher anzumelden. Sie können untersagt werden, wenn sie mit dem Sinn und Zweck der Friedhöfe unvereinbar sind.
- (3) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Mit den gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen darf in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen bis spätestens 13.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (2) Gewerbetreibende werden nur nach der Befähigung der Gewerbeordnung zugelassen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofverwaltung die Arbeiten auf den Friedhöfen ganz oder teilweise untersagen.

Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind von den nächsten Angehörigen oder den sonstigen Verpflichteten spätestens zwei Werktage vor der Beisetzung bei der Friedhofverwaltung anzumelden. Hierzu beauftragte Bestattungsinstitute handeln als Vertreter. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht erforderlichenfalls nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofverwaltung setzt in Abstimmung mit den Angehörigen – in der Regel über den Bestatter - Ort und Zeit der Bestattung fest.

- (3) Kommen die Angehörigen nicht zu den festgesetzten Bestattungszeiten, so wird der Verstorbene in Abwesenheit der Angehörigen beigesetzt.

Wird die Beisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte gewünscht, und ist die Dauer des Nutzungsrechtes kürzer als die in § 14 festgesetzte Ruhezeit, kann das Nutzungsrecht nicht in Anspruch genommen werden. Die Friedhofsverwaltung kann einer Verlängerung des Nutzungsrechtes zustimmen. Wenn dritte Personen beigesetzt werden, muss der jeweilige Nutzungsberechtigte dazu schriftlich die Zustimmung erteilen.

- (5) Für Verluste oder Beschädigungen von Wertgegenständen, die den Leichnamen ggfs. mitgegeben werden, haftet die Stadt nicht.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder aus Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren.
- (4) Säрге bis zu einer Länge von 1,30 m gelten als Kindersäрге.
- (5) In der Regel werden Aschen in den gebräuchlichen Aschenkapseln beigesetzt. Überurnen können, außer bei anonymen Beisetzungen, verwendet werden.

§ 11

Ausheben der Gräber und Beisetzung

- (1) Das Ausheben und Zuwerfen der Gräber erfolgt grundsätzlich von der Stadt oder durch von der Stadt bevollmächtigte Personen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Überführung der Särge, Urnen und Kränze zu den Grabstätten und das Versenken der Särge erfolgt grundsätzlich von der Stadt oder durch von der Stadt bevollmächtigte Personen (z.B. Beerdigungsunternehmer).
- (5) Das vor dem Ausheben der Gräber erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen, Fundamenten und Einfassungen sowie Bepflanzung ist von den Angehörigen rechtzeitig zu veranlassen.
Die Friedhofsverwaltung kann diese Arbeiten auf Kosten der Angehörigen mit eigenem Personal vornehmen oder den zu Arbeiten auf den Friedhöfen zugelassenen Betrieben übertragen, wenn 24 Stunden vor der Bestattung das Grab nicht abgeräumt ist und kein Handwerker namhaft gemacht worden ist, der die erforderlichen Arbeiten im Auftrag der Angehörigen ausführen soll.

§ 12

Kapellen

- (1) Die Kapellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Falls keine Bedenken bestehen, können die Särge auf Wunsch der nächsten Angehörigen durch den Bestatter oder das Friedhofspersonal geöffnet werden. Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier muss jeder Sarg jedoch wieder geschlossen sein.
- (3) In den Kapellen selbst dürfen Leichname weder eingesargt noch umgesargt werden. Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 13

Trauerfeier

- (1) Trauerfeiern können in den Friedhofskapellen oder am Grabe abgehalten werden. Für ansteckend Kranke Verstorbene dürfen die Kapellen grundsätzlich nicht benutzt werden. Dasselbe gilt, wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Genehmigung des Gesundheitsamtes zulassen.
- (2) Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier können von der Stadt bestimmt werden.

- (3) Die Kosten für die Ausschmückung der Trauerfeier in der Kapelle sind von den Angehörigen zu tragen.
- (4) Soll der Sarg nach Beendigung der Trauerfeier herausgetragen werden, sind die Kränze vorher so anzuordnen, dass eine Behinderung nicht entstehen kann.
- (5) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer Personen durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.
- (6) Zur Ausgestaltung der Trauerfeier dürfen die in den Kapellen zur Verfügung stehenden Musikinstrumente benutzt werden. Es können, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, auch Chöre oder andere Musiktreibende bei Trauerfeiern mitwirken.
- (7) Aufnahmen der Trauerfeier in Bild und Ton, das Abspielen von Tonbändern oder Schallplatten und besondere Darbietungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des nächsten Angehörigen erlaubt. Es muss gewährleistet sein, dass eine Störung außerhalb der Kapelle nicht entsteht.
- (8) Sollen bei einer Trauerfeier besondere Anlagen oder Einrichtungen benutzt werden, so ist dafür rechtzeitig die Erlaubnis der Stadt einzuholen.

§ 14 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt
 - a) für Urnenbeisetzungen 20 Jahre
 - b) für Erdbestattungen 30 Jahre

§ 15 Ausbettung, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Erdbestattete dürfen grundsätzlich nur nach Ablauf der Ruhezeit aus- oder umbettet werden. Auf Antrag der Angehörigen des Verstorbenen sind Ausnahmen nur möglich, wenn
 - a) ein besonderes Interesse nachgewiesen wird,

- b) eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorgelegt wird, in der die Bedingungen für die Genehmigung einer Aus- oder Umbettung aufgeführt sind,
 - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine entsprechende Durchführung der Arbeiten ermöglicht und
 - d) die Durchführung der laufenden Beisetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Einzelgrabstätten/Urneneinzelgrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 können Leichen oder im Falle ihrer Einäscherung deren Asche, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Einzelgrabstätten/-Urneneinzelgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung trotz sachgemäßer Ausführung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und im Falle der Einäscherung deren Asche dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur bei behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden

Grabstätten

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten),
 - b) Einstellige Wahlgrabstätten,
 - c) Wahlgräber,
 - d) Ehrengabstätten,
 - e) Urnenreihengrabstätten (Urneneinzelgrabstätten),

- f) Anonyme Urnenreihengrabstätten ,
- f) Urnenwahlgrabstätten,
- g) Urnengrabstätten im Kolumbarium

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Größe der Grabstätten richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
a) Reihengrabstätten	2,20 m	0,90 m
b) Wahlgrabstätten	2,20 m	2,20 m
c) Einstellige Wahlgrabstätten	2,20 m	0,90 m
d) Urnenreihengrabstätten	0,90 m	0,90 m
e) Urnenwahlgrabstätten	1,20 m	1,20 m

Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (5) Verstirbt der Nutzungsberechtigte während der Nutzungszeit, wird das Nutzungsrecht auf einen seiner Angehörigen in nachfolgender Reihenfolge umgeschrieben werden:
- a) auf den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.
- (6) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag auch auf einen anderen Nutzungsberechtigten übertragen werden.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb umschreiben zu lassen und seine vollständige Adresse der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte und des Bereichs außerhalb der Grabstätte, der nicht durch die städtischen Pflegearbeiten erfasst wird.
- (9) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.
- (11) Rechte an einem Wahlgrab dürfen nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. An Reihengräbern kann nur ein einfaches Nutzungsrecht vergeben werden, dies bedeutet, dass die Angehörigen nur für die Dauer der Ruhezeit das Gestaltungs- und Pflegerecht im Rahmen dieser Satzung haben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabstätten (Erdbestattungen)
 - b) Urnenreihengrabstätten
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte eines Familienangehörigen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zusätzlich zu bestatten. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
Weiterhin darf eine Urne auf einem Erdreihengrab beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein erweitertes Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht darf nur im Beisetzungsfall verliehen werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Bei jeder weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit zu verlängern.
- (3) Es werden unterschieden
 - a) Wahlgrabstätten (2-/3-stellig)
 - b) Einstellige Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten (2-stellig)
- (4) Wahlgrabstätten bestehen in der Regel aus mindestens zwei, höchstens jedoch aus drei Grabstellen. Eine Wahlgrabstätte mit drei Grabstellen kann nur dann vergeben werden, wenn die Friedhofsplanung nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse und Bodenverhältnisse dem nicht entgegensteht (siehe auch § 25). Anderenfalls ist die Friedhofsver-

waltung berechtigt, einen Antrag auf Vergabe einer Wahlgrabstätte mit drei Grabstellen abzulehnen.

- (5) Jede Grabstelle innerhalb einer Wahlgrabstätte darf nur einmal belegt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer der Grabstätte eines Familienangehörigen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten.
- (6) In einer Wahlgrabstätte dürfen jeweils zwei Urnen beigesetzt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid direkt verschickt.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine Öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

§ 19

Anonyme Urnenreihengräber

- (1) Die Anlage ist auf dem Friedhof Hüpede in Pattensen ausgewiesen. Sie liegt innerhalb einer Rasenfläche, die durch die Stadt gepflegt wird. Die Lage der einzelnen Grabstellen soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.
- (2) Voraussetzungen für eine Beisetzung in dieser Gemeinschaftsanlage ist der schriftlich niedergelegte Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen.
- (3) Ein Schmuck, jegliche Kennzeichnung der Beisetzungsstelle oder das Aufstellen eines Grabmals ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität zu keiner Zeit möglich.
An zentraler Stelle wird eine entsprechend gestaltete Fläche vorgesehen, an der Blumengestecke und Kränze von den Angehörigen niedergelegt werden können.
- (4) Die Urnenbestattung wird durch Bedienstete der Stadt ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.
Eine Ausnahme kann nur aus wichtigem Grund von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

§ 20 Ehrengrabstätten

- (1) Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener, die zu Lebzeiten hervorragende Leistungen mit engem Bezug zu Pattensen erbracht oder sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt verdient gemacht haben.
- (2) Die Anerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt durch Ratsbeschluss für einen Zeitraum von zunächst 20 bzw. 30 Jahren. Der Rat kann in besonderen Fällen anschließend die Fortdauer der Anerkennung beschließen.

§21 Kolumbarium

- (1) Die Stadt Pattensen unterhält auf dem Friedhof Hüpede ein Kolumbarium. Kolumbarien sind entsprechend gewidmete Räume zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz.
- (2) Die Auswahl des Urnenstellplatzes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen und der Friedhofsverwaltung. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz erhält der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen einen den Urnenstellplatz endgültig festsetzenden Nutzungsbescheid als Einstellungsurkunde.
- (3) Der Urnenstellplatz muss mit einem Namensschild versehen werden. Das Namensschild kann auch weitere Angaben, insbesondere Geburts- und Sterbedatum, enthalten. Die Größe der Schilder muss den Vorgaben der Friedhofsverwaltung entsprechen.
Es ist nicht gestattet andere als bereits im Kolumbarium vorhandene Dekorationen an die oder um die Stelen anzubringen.
- (4) Die Nutzungsberechtigten erhalten beim Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenplatz einen Schlüssel für das Kolumbarium. Dieser darf nicht vervielfältigt werden und muss nach Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsverwaltung zurück gegeben werden.
Weiterhin ist die Hausordnung welche in der Anlage beigefügt ist einzuhalten.

§ 22 Rechte

- (1) Folgende Rechte an Grabstätten können verliehen werden:

Verfügungsrecht	-	das Recht über Beisetzungen zu verfügen
Gestaltungsrecht	-	das Recht, über die Gestaltung einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden

Pflegerecht	-	das Recht, über die Pflege einer Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.
Beisetzungsrecht	-	das Recht, beigesetzt zu werden
Nutzungsrecht	-	Gestaltung und Pflegerecht

- (2) Der Erwerber einer Grabstätte ist gleich der Verfügungsberechtigter. Er hat das Verfügungsrecht und das Beisetzungsrecht. Bei mehreren Verfügungsberechtigten muss ein Nutzungsberechtigter aus den Verfügungsberechtigten bestimmt werden. Erfolgt dieses nicht von Seiten der Verfügungsberechtigten, so bestimmt die Stadt den Nutzungsberechtigten.
- (3) Nutzungsberechtigter hat das Gestaltungsrecht und das Pflegerecht.
- (4) Der Verfügungsberechtigte kann seine Rechte mit Genehmigung der Stadt einem beisetzungsberechtigten Angehörigen (§ 18 Abs. 7) übertragen oder – bei einer nicht belegten Grabstätte – der Stadt gegenüber auf die Rechte verzichten.
- (5) Auf Antrag können das Beisetzungs- und Pflegerecht einem Angehörigen übertragen werden. Sind mehrere Angehörige beisetzungsberechtigter, so müssen die übrigen der Übertragung durch öffentlich beglaubigte Unterschrift zustimmen. Die Stadt kann die Übertragung verweigern, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind.
- (6) An schriftliche Erklärungen des Verfügungsberechtigten gegenüber der Stadt sind die Angehörigen während der Nutzungszeit gebunden.
- (7) Das Beisetzungsrecht endet mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (8) Das Pflegerecht endet mit Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Beisetzung.

§ 23

Wiederverleihung der Rechte und Ablauf der Nutzungszeit

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Rechte an Wahlgrabstätten dem Verfügungsberechtigten oder nach seinem Tode einem beisetzungsberechtigten Angehörigen auf Antrag für eine weitere Nutzungszeit verliehen werden. Sind beisetzungsberechtigte Angehörige nicht vorhanden oder nicht interessiert, so können die Rechte auch einem anderen Angehörigen verliehen werden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse nachweist. Beantragen mehrere beisetzungsberechtigte oder nicht beisetzungsberechtigte Angehörige die Wiederverleihung der Rechte, so ist die Reihenfolge des § 16 (5) ausschlaggebend. Gleichrangige Angehörige müssen sich einigen. Wenn keine Einigung erzielt wird, bestimmt die Stadtverwaltung.

- (2) In besonderen Härtefällen können anstelle des Wiedererwerbs persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verliehen werden, soweit es sich um Angehörige nach § 16 (5) handelt.
- (3) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Wiederverleihung der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein.
- (4) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit noch eine Ruhezeit, so muss der Antrag auf Wiederverleihung der Rechte rechtzeitig vor einer weiteren Beisetzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit, gestellt sein.
- (5) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit die Wiederverleihung der Rechte nach den Absätzen 1 – 4 nicht fristgerecht beantragt, so kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

**Denkzeichen und Einfriedungen,
Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber**

**§ 24
Gestaltungsvorschriften**

Wer Nutzungsrechte an Grabstätten erwirbt, kann im Rahmen der Vorschriften dieses Abschnittes über Gestaltung und Pflege der Grabstätten entscheiden. Dabei sind die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, das Interesse der Allgemeinheit an einer würdigen Friedhofsanlage und das Anpassungserfordernis an die Umgebung zu berücksichtigen.

**§ 25
Genehmigung**

- (1) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden.
- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere können Anordnungen getroffen werden, die sich auf Werkstoffe sowie auf Art und Größe der Anlagen beziehen.
- (3) Auf dem Friedhof Koldingen – Felder 11-14 – sind nur Grabmale bis zu den folgenden Größen zulässig:
 - auf Reihengrabstätten bis 0,32 qm Ansichtsfläche
(Kernmaß 0,80 x 0,40 m)
 - auf Wahlgrabstätten bis 0,50 qm Ansichtsfläche
(Kernmaß 1,25 x 0,40 m)
 - Die Urnengrabstätten sind in ihrer vollen Größe mit einer Einfassung zu versehen.

- (4) Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (5) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die nach Absatz 4 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind oder das Vorhaben die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Die Genehmigung kann außerdem versagt werden, wenn

- a) das Vorhaben nicht den übrigen Vorschriften dieser Satzung entspricht,
- b) das Vorhaben einem Friedhofs- oder Gestaltungsplan nach § 24 widerspricht oder
- c) nachbarliche Belange beeinträchtigt werden könnten.

Nicht genehmigte Anlagen und Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen.

§ 26 Nicht genehmigte Anlagen

- (1) Es ist nicht erlaubt,
 - a) Natursteinsockel unter Kunststeingrabmalen oder Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen zu errichten,
 - b) grellfarbenen Werkstoff zu verwenden,
 - c) der Würde des Ortes nicht entsprechende Inschriften, Lichtbilder, Ornamente bzw. Figuren oder
 - d) Firmenbezeichnungen in auffälliger Weise (an der Frontseite) anzubringen.
- (2) Jedes Grabmal muss so gesetzt werden, dass ein Umfallen oder Abstürzen von Teilen nicht möglich ist.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Der Verantwortliche hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden.
- (4) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf seine Kosten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit droht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung, die Mängel in einer angemessenen Frist zu beseitigen.

- (5) Grabmale und andere bauliche Anlagen dürfen nicht ohne Genehmigung vor Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen eines Monats, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des bisherigen Berechtigten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen eines Monats abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (6) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt; sie sind zu verzeichnen und dürfen auch nach Wegfall der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung entfernt werden.

§ 27

Herrichtung, Pflege und Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach Bestattung bzw. Erwerb herzurichten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dabei sind nur geeignete Gewächse zulässig, welche die Anlagen der Nachbarstätten nicht stören. Da alle Bodenarten, insbesondere lehm- und tonhaltige Böden, oft erst nach längerer Zeit wieder verdichten, ist das spätere Einsinken der Gräber nicht zu verhindern. Aus diesem Grunde und wegen der evtl. Aufstellung eines Grabmals ist es gestattet, die Gräber im ersten Jahr nach der Beisetzung nur provisorisch herzurichten.
Von der Bepflanzung ausgeschlossen ist die Einsaat von Rasen
- (2) In Koldingen, Felder 11 bis 14, stehen folgende Flächen zur gärtnerischen Gestaltung zur Verfügung:
 - a) bei Reihengrabstätten – Länge 1,25 m, Breite 0,60 m
 - b) bei Wahlgrabstätten – Länge 1,25 m, Breite 1,25 m.

In diesen Maßen ist die Fläche für das Grabmal enthalten. Das Grabmal muss mittig auf dem Grabbeet aufgestellt werden. Bei Wahlgräbern muss das Grabbeet mittig über beiden Grabstellen angelegt werden. Die Grabstätten liegen im Rasen, der unmittelbar bis an die Grabbeete heranreicht. Sie können kleiner sein, als die angegebenen Maße. Der Rasen muss in jedem Fall an das Beet heranreichen (Einfassungen sind nicht zulässig). Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Anpflanzungen auf den Grabbeeten dürfen nicht die Höhe des Grabmals überragen. Auf sowie um die Grabstätten ist das Anpflanzen von Bäumen untersagt.
Hecken und Sträuchern sind nur bis zu einer Höhe von 50 cm zugelassen.

- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Dies gilt nicht für den Friedhof in Koldingen – Felder 11-14. Hier müssen die Grabbeete ebenerdig sein.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Unwürdige Blumengefäße, wie beispielsweise Konservendosen, dürfen nicht aufgestellt werden.

- (6) Nutzpflanzen sind auf dem Friedhofsgelände nicht zulässig.
- (7) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (8) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
Die Verpflichtung beginnt mit der Zustellung des Gebührenbescheides bzw. der Urkunde und erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts.
- (9) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Bepflanzung und sonstige gärtnerische Herrichtung des Grabes zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Bepflanzung oder sonstige gärtnerische Herrichtung zu verwahren. Bepflanzung und sonstige gärtnerische Herrichtungen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Pattensen über.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (11) Bänke dürfen auf Grabstätten grundsätzlich nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch bei größeren Grabstätten und bei solchen mit zusätzlich dafür vorgesehenen Aufstellflächen auf schriftlichen Antrag eine Aufstellungsgenehmigung erteilen. In diesen Fällen wird gleichzeitig auch die Bankart von der Friedhofsverwaltung vorgeschrieben.
- (12) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Bei Verstößen haftet der Nutzungsberechtigte gegenüber der Stadt Pattensen.
- (13) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Bei Verstößen haftet der Nutzungsberechtigte gegenüber der Stadt Pattensen.

§ 28 Friedhofsgestaltung

Durch einzelne Friedhofs- oder Gestaltungspläne können für die jeweiligen Friedhofsteile Regelungen getroffen werden, die über die Gestaltungsanforderungen der §§ 24 bis 25 hinausgehen.

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte (Reihen- oder Wahlgrabstätte) nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Festsetzung einer Frist von 1 Monat hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch einen Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erworbenen Wahlgräber und die belegten Gräber sind hinsichtlich der Ruhezeit und der Nutzungszeit bis zum Ablauf der ersten Periode die zum Zeitpunkt des Erwerbes bzw. der Gestaltung geltenden ortrechtlichen Friedhofsbestimmungen anzuwenden.

§ 32 Haftung

- (1) Die Stadt Pattensen haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungs- oder satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder durch Naturereignisse in der Fläche, an einzelnen Bäumen oder Landschaftselementen entstehen.
- (2) Die Stadt Pattensen trägt die Verkehrssicherungspflicht für die in dieser Satzung benannten Friedhöfe.

§ 33 Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der von der Stadt Pattensen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Vorschriften des § 6 dieser Satzung über das Verhalten auf dem Friedhof verstößt,
 2. entgegen § 8 gewerbliche Arbeiten außerhalb der zulässigen Zeiten durchführt,
 3. entgegen § 7 (f) gewerbliche Abfälle auf dem Friedhof entsorgt und gewerbliche Geräte an/in Wasserentnahmestellen reinigt.
 4. entgegen § 10 (2) unzulässige Särge, Sargausstattungen und Sargdichtungen verwendet,
 5. entgegen § 26 (1), (2) und (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 6. entgegen § 26 (1d) seinen Firmennamen an Grabmalen anbringt,
 7. entgegen § 27 (12) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet,
 8. entgegen §§ 10 (2) und 27 (13) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verwendet,
 9. entgegen § 12 (2) den Sarg nicht eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig schließt,
 10. entgegen § 12 (1) die Trauerräume ohne Anmeldung benutzt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 35 Ausnahmen und Befreiungen

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Pattensen kann Ausnahmen und Befreiungen von den Regelungen der Satzung zulassen, soweit dieses nicht gegen geltendes Recht verstößt.

§ 36 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 13.05.1982 inklusive der Änderungen 1 bis 5 außer Kraft. Diese 6. Änderung der Satzung gilt als neue Ursprungssatzung.

Pattensen, den 04.03.2010
Stadt Pattensen

.....
Griebe
Bürgermeister